

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Hoppegarten (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Auf der Grundlage des § 13 i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15), hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am xx.xx.2019 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) In dieser Satzung werden die Einzelheiten der in der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten festgelegten Formen der Einwohnerbeteiligung geregelt.
- (2) Wichtige Gemeindeangelegenheiten im Sinne dieser Satzung sind dabei solche, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder deren Teile betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde, Teile der Gemeinde, die Einwohnerinnen und Einwohner oder Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde verbunden sein können.

§ 2 Einwohnerunterrichtung

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde über die Homepage der Gemeinde Hoppegarten und über die Gemeindezeitschrift Pro Hoppegarten.

§ 3 Einwohnerfragestunde

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind die Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzungen oder zu anderen Gemeinde- /Ortsteilangelegenheiten an die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und den Bürgermeister zu stellen, sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung innerhalb von vier Wochen schriftlich.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können öffentliche Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung bzw. dem Ortsbeirat zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung/Ortsteilversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden und die zu erörternde Gemeinde-/Ortsteilangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten zum Inhalt haben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohner-/Ortsteilversammlung waren. Der Antrag zur Durchführung einer Einwohnerversammlung muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein. Bei Anliegen, die ausschließlich die Belange eines Ortsteils betreffen, muss der Antrag von mindestens 10 vom Hundert des jeweiligen Ortsteils unterschrieben sein.

§ 5 Einwohnerbefragungen

- (1) Zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde kann auf Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden.
- (2) Teilnahmeberechtigt an einer Befragung sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde, die zum Zeitpunkt der Befragung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Befragung kann auch auf bestimmte Einwohnergruppen (z.B. Senioren, Jugendliche, Männer, Frauen) oder auf Teile des Gemeindegebietes (z.B. Ortsteile, Wohngebiete, Straßen) beschränkt werden.
- (3) Einwohnerbefragungen werden wie folgt durchgeführt:
1. die Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ermöglichen,
 2. die Befragung wird mittels Befragungsbögen durchgeführt, die zur Beantwortung in der Gemeindeverwaltung (Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten) und im Ortsteilzentrum (Brandenburgische Straße 132 a, 15366 Hoppegarten) ausliegen,
 3. zur Teilnahme an der Befragung wird ein Teilnehmerverzeichnis von Amts wegen erstellt,
 4. im Teilnehmerverzeichnis wird während der Befragung vermerkt, wer eine Antwort zur Befragung abgegeben hat; auf Verlangen hat der Teilnahmeberechtigte seine Identität nachzuweisen.
- (4) Der Beschluss zur Durchführung der Einwohnerbefragung nach Absatz 1 soll Folgendes beinhalten:
1. die Bezeichnung des Befragungsgegenstandes und die konkreten Fragestellungen,
 2. die Festlegung des Befragungstermins oder –zeitraums.
- (5) Der Befragungsgegenstand ist mit Begründung, dem Text der Befragung, dem Zeitraum und dem teilnahmeberechtigten Personenkreis spätestens vier Wochen vor Beginn der Befragung auf der Homepage der Gemeinde Hoppegarten bekannt zu machen. Gleiches gilt für das Ergebnis der Befragung.
- (6) Das Ergebnis wird als repräsentativ angesehen, wenn mindestens 25 % der Teilnahmeberechtigten an der Befragung durch Abgabe eines gültigen Befragungsbogens teilgenommen haben. Gleichwohl ist das Ergebnis der Einwohnerbefragung nicht bindend; es soll aber bei der Meinungsbildung in der Gemeindevertretung berücksichtigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, den xx.xx.2019

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom xx.xx.2019 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Ausgabe xx/2019, xx.xx.2019 an.

Hoppegarten, xx.xx.2019

Karsten Knobbe
Bürgermeister